

Nachricht

Ya
827

von dem
alle Jahre auf den Dienstag
nach Misericordias Domini

bey der
Churfürstl. Sächs. Haupt-
Stechstadt

Disziplin

im Marggrasthum Oberlausitz
einfallenden

Brandfeste.



I 7 7 3.



176. 11. 16

176. 11. 16

176. 11. 16

176. 11. 16

176. 11. 16

176. 11. 16

176. 11. 16

176. 11. 16





Vorrede.

Da alle unsere Fest- und Feyer-
tage in gewisser Betrachtung
Gedächtnisfeste sind, indem
sogar der Sonntag zum An-
denken der am ersten Tage der Woche
erfolgten siegreichen Auferstehung un-
sers Erlösers gefeyert wird (*), auch der
Bußtag ein Gedächtnistag des Sünden-
falles unserer ersten Eltern abgeben
kann; So ist es eine derer seligen Be-
schäftigungen an dergleichen Fest- und
Feyertagen, wenn ein andächtiger
Christ, nach der Ursache und Gelegen-
heit dieses und jenes Festes forscher,
gottgeheiligte Betrachtungen darüber
anstellet und auch dadurch sich geistlich
zu erbauen trachtet. Da nun in un-
serm geliebten Budisün ein dergleichen

A 2

be

(*) D. Crusii, Sammlung geistlicher Abhandlungen,
VII. Abb. p. 245. it. Stryck, Tr. vom Rechte des
Sabbaths, p. 27.

besonderes Gedächtnißfest, nämlich das so genannte Brandfest alljährlich auf den Dienstag nach Misericordias Domini gefeyert wird, dasselbe aber, da insonderheit des seligen Herrn Primarii M. Joh. Zeidlers Brand-Tabeera, worinnen derselbe als ein Zeitverwandter diesen für Budislin ehemals trauervoll gewesenen Tag beschrieben, deren zweymaligen Auflage ungeachtet, sich bey nahe ganz vergriffen, unsern meisten Inwohnern nur den Namen nach bekannt ist; So hat man es für keine ganz unnütze Sache angesehen, wenn gegenwärtige aus Acten und richtigen Urkunden gesammelte Nachrichten dem Drucke überlassen und dadurch das Andenken eines in vorigen Zeiten die Stadt und ihre Einwohner betroffenen harten Schicksals, erneuern wollte. Dieses ist der eine Endzweck dieser geringen Sammlung, der andere aber, das Wohlwollen jeden Lesers derselben gegen den Verfasser. Budislin, den 16. April 1773.

Cap. I.



Cap. I.

Von denen Kriegs-Unruhen, welche zu der Belagerung und Einäscherung von Budisün Gelegenheit gegeben.

§. I.

Aus der Geschichte des vorigen Jahrhun-
derts ist es eine bekannte Sache, daß bey
Gelegenheit einer von denen evangelischen
Unterthanen des Abtes zu Braunau unternom-
menen, von dem Abte aber untersagten Kirchen-
baues, die böhmischen Ultraquisten sich zu Prag
versamlet, in großer Anzahl auf dasiges Schloß
in die böhmische Canzley gegangen, sich an denen
Kaysrl. Råthen vergriffen, eine andere Landes-
Regierung und so genannte Landes-Defension an-
gestellt, die Jesuiten vertrieben, und die benach-
barten Provinzen zu gleicher Empörung ange-
reizt, und ob zwar Kaysler Matthias diese Irrun-
gen anfänglich bezulegen versprochen, und nur
von Thåtlichkeiten abzustehen gebothen, er end-
lich doch den Grafen Dampiere und Bucquoy mit
Kriegs-Völkern dahin zu schicken sich genöthiget
gesehen, dagegen, als Sachsen und Bayern eine
Vermittelung umsonst gesucht, Graf Thurn aus
Böhmen in Nesterreich eingefallen, da denn nach
Kaysers Matthias Absterben dessen Nachfolger

Ferdinandus bey seinen siegreichen Waffen den 7. Mart. 1629. Das Restitutions - Edict wider die Protestanten ergehen lassen, wider dessen Vollziehung Sachsen und einige Bundesgenossen sich mit gewaffneter Hand gesetzt, bis endlich zwischen dem Kayser und denen sämtlichen Katholischen an einem, und Chursachsen und denen augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen am andern Theile, der prager Friede den 30. Julij. 1635. zu Stande gekommen.

§. 2. Bey Gelegenheit obiger böhmischen Unruhen und des daraus entstandenen 30jährigen Krieges nun, traf die Oberlausitz und darinnen unter andern die Stadt Budisfin, ein unvergeßlich hartes Schicksal, denn, nachdem der Kayserl. Generalissimus Wallenstein, Herzog zu Friedland, Görlitz erobert, rückte er mit seiner aus 60 bis 70000 Mann bestehenden Armee den 30. Oct. 1633. an einem Sonntage Nachmittags um 2 Uhr vor die Stadt Budisfin, bloquirte und beschloß dieselbe, und nahm solche Dienstags darauf mit Accord ein; und legte hierauf den Obersten Martin Maximilian Freyherrn von Goltz, mit einem Corps in die Stadt; als sodann durch die Ermordung Wallensteins zu Eger den 15. Febr. 1634. bey der Kayserl. Armee eine Haupt-Veränderung vorgieng, war Chursachsen die weggenommenen oberlausitzischen Derter wieder zu erobern willens, und schickte zu dem Ende Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, mit 4 Regimentern vor Budisfin, ließ diese Stadt den 1ten May 1634. berennen, und den General-Lieuten. Johann

Johann George von Arnheim, mit 40000 Mann nachfolgen; als nun der Oberste Goltz wahrnahm, daß die Stadt belagert werden sollte, ließ er die Vorstädte in Brand stecken, wodurch die inwendige Stadt zugleich in Brand gerieth, und beydes in kurzer Zeit in Asche und einen Steinhauſen verwandelt wurde, da denn endlich, nach dem Jhro Churf. Durchl. zu Sachsen in höchster Person vor die Stadt kam, und der Commendant Goltz in denen Ruinen sich zur Gegenwehr nicht rüſten konnte, derselbe accordirte und nach Ueberlieferung aller Fahnen und Eſtandarten an Jhro Churf. Durchl. auch einem eyndlichen Angeldbniße nebst seiner Garnison wider Höchst dieselbe binnen sechs Monaten nicht zu dienen, ohne klingendem Spiele auszog.

Cap. II.

Brand und Einäschierung der Stadt.

§. 1.

Die Kayserl. unter dem Commando gedachten Obersten Goltz in der Stadt befindliche Garnison, beſtand in dem Goltz- und Gallaschischen Infanterie-Regiment., einer Schwadron Bernwaldischer Reuter, und einigen Compagnien Croaten, wovon erstere die inwendige, die Cavallerie und Croaten aber die auswendige Stadt besetzt hielten.

v. M. Mart. Scalleri, Reſt. Budiff. Annales.

§. 2. Diese Garnison lag seit dem 1. Nov.

U 4

1633.

1633. bis den 2. May 1634. in der Stadt, und mußte nicht allein denen Commendanten anfänglich ein so genanntes Courtesie-Geld von 21000 Gulden, und nachhero verschiedene Contributions- und Hülfsgelder bezahlt erhalten, sondern auch die ganze Garnison mit Essen und Trinken reichlich versehen werden, dergestalt, daß manchem Bürger eine Woche die ganze Verpflegungszeit über, 20, 30, 40, 50, ja 80 Rthl. gekostet.

cf. M. Scaller c. 1. Zeidleri Budissin. Tabera, p. 6. und 8.

§. 3. Bey diesen Umständen konnte es nicht anders kommen, als daß in der Stadt ein Mangel an Lebensmitteln und eine große Theuerung dererselben entstand, welche so hoch stieg, daß ein Ey 10 pf. gekostet.

v. Zeidler c. 1. p. 6.

§. 4. Den Donnerstag vor den ersten Advent 1633. wurde mit Demolirung der Vorstadt und zwar an eines Priesters Garten-Mauer der Anfang gemacht, und damit bis zu deren völligen Einäscherung fortgefahen, woben viele tausend fruchtbare Bäume umgehauen, die Kirchen zu unserer lieben Frauen auf dem Salzmarkte, ad St. Nicolaum und ad Bb. Virg. Mariae & Marthae, abgetragen, eingestossen, und deren Kirchhöfe mit Ausgrabung vieler hundert Leichen, verschänzet, überhaupt aber ein Schade von mehr denn 140820 Rthl. verursacht wurde. Die Einwohner dieser also zu Grunde gerichteten Vor-

Vorstadt, mußten in die innere Stadt flüchten, und da jedes Haus derselben, ohnedies schon mit 30, 50, 60 und mehr Soldaten beleget war, unter denen Dächern den Winter in Frost und Kälte zubringen.

Zeidler I. c. p. 11. 12. 13. & 14. Acta den Judisim.
Brand d. a. 1634. betr.

§. 5. Dieser jammervolle Zustand stieg endlich den 2. May 1634. nämli. Dienstags nach Misericordias Domini aufs höchste, denn als denselben Tag die Stadt durch einen Sächs. Trompeter aufgefodert ward, wurde auf dem Markte durch einen Canonenschuß Losung zum Allarm gegeben, zugleich aber auch denen geängstigten Bürgern, sich weder auf denen Gassen, noch Thürmen und Mauern sehen zu lassen, bey Lebensstrafe verbotthen. ein jählinges Geschrey kündigte hierauf eine auf der Sendau, in der Fischergasse und dem Ueberreste der Vorstadt entstandene Feuersbrunst an, welche durch das Flugfeuer die innere Stadt auf allen Ecken, zuerst aber die Judengasse, welchen Namen damalen die Heringsgasse führete, ergriff, und solche in Zeit von einer halben Stunde, in volle Flammen setze, dergestalt, daß durch das sich weit ausbreitende Flugfeuer das anliegende Dorf Teichnitz mit angesteckt wurde.

Zeidler c. 1. p. 5. 17. 18.

§. 6. In diesem erschröcklichen Zornfeuer, giengen nun nicht allein alle Privathäuser, sondern auch zugleich die Kirchen, das Rathhaus, die Thürme mit ihren Glocken und alle übrige öffent-

öffentliche Gebäude, worunter insonderheit der Weinkeller mit einem darinnen befindlichen Vorrathe von vielen 1000 Scheffeln Mehle und Korne zu zählen, in Rauch und Flammen auf.

§. 7. Insonderheit wurde unsere große Stadt- und Pfarrkirche, mit ihrem damals 160 Ellen hoch und mit Kupfer bedeckt gewesenen Thurme, völlig zu Grunde gerichtet, bey letzterem fieng das Feuer von innen zu brennen an, seine 7 Glocken davon die größte 130 Centner gewogen, und auf welcher ein angezündeter Pechcran; gelegen, schmolzen und fielen herab, und alle Kirchenstühle, Canzel, Altar, die Sacristey, Emporkirchen, sämmtlicher Ornat und alles übrige verbrannte dergestalt, daß von diesem Gotteshause mehr nicht, als das Gewölbe mit seinen Pfeilern stehen blieb, welches letztere jedoch durch die Gluth dergestalt mürbe gemacht wurde, daß man besorgen müssen, sie möchten das Gewölbe länger nicht ertragen, gestalt man denn den Schaden an diesem einzigen Gotteshause auf eine Tonne Goldes geschätzt.

cf. Acta den Budis. Brand d. a. 1634. betr.

§. 8. Die einzige Kirche zu St. Michaelis, ob sie schon gleich denen übrigen in der Vorstadt befindlichen Gotteshäusern, durch das Schanzen viel gelitten, und ohngeachtet in derselben ein Vorrath an Pulver von 105 Etl. aufbehalten war, blieb dennoch von der Wuth der Flamme unverfehrt, und konnte dahero bis zum Aufbau der St. Petri-

Petrkirche zu Haltung des Gottesdienstes ge-
braucht werden.

Zeidler c. I. p. 21. it. Acta die Reparatur des Thurms
auf der St. Michaeliskirche betr. d. a. 1746.

§. 9. Nicht allein aber Kirchen, Gebäude,
und anderes Haab und Vermögen, wurde ein
Raub des Feuers, sondern dasselbe ergriff und
tödtete auch Menschen und Vieh, wie denn die
verbrannten Leichname, auf denen Gassen, in de-
nen Brandstellen und Gewölbern, am meisten
aber in der großen Peterskirche und in ihren
Hallen, woselbst die todten Körper wie Brände
gelegen, Haufenweise gefunden worden. Wie
denn die Geschichte erzählet: daß der Senator Pe-
ter Rodig, welcher mit seiner annoch aus 6 Per-
sonen bestehenden Familie, sich in seinem Gewöl-
be verschlossen, darinnen wie in einem feurigen
Ofen geschmöchet und dergestalt gepulbert wor-
den, daß man alle 7 Körper zusammen raffen
und in einen Sarg legen können; so hat auch
eine böhmische Frau ihres verstorbenen Mannes
Asche in ein Schnupstuch fassen und wegtragen
können, desgleichen hat man Leichname gefun-
den, welche mit Fingern und Nägeln in die Erde
gegraben, ferner Mann und Weib, so einander
in Armen gelegen, eine Mutter ihr 22 Wochen
altes Kind in Armen haltend, und 2 kleine Kin-
der, so mit Händen und Füßen gekauert. Wie
man denn überhaupt in die 600 Leichname, wel-
che für Menschen-Körper zu halten gewesen, hier
und da angetroffen.

v. Acta den Badis. Brand d. a. 1634. betr. it. Zeid-
ler c. I. p. 21. 22. 23.

§. 10.

§. 10. Was an Mobilien vom Feuer übrig blieb, wurde eine Beute des wüthenden Soldatens, welcher mitten im Feuer mit denen 3 Stunden vorher denen Bürgern abgeforderten Aexten, Keller, Gewölbe, und andere Behältnisse erbrach, und alle darinnen befindliche Vorräthe und Geräthschaften plünderte, auch sogar mit dem Säbel in der Faust todte und lebende Personen, in Kirchen und andern Orten beraubte, ja während der Feuersbrunst, Unzucht und Hurerey begieng. Wie denn unter andern ein Prediger dessen Ehefrau seit 3 Wochen im Kindbette lag, von einem Mönche und zweyen Musquetiers überfallen und ihnen unter der spöttischen Frage: Suntne decem apostoli? sind denn nur 10 Apostel? statt 10, 12 Nthl. erlegen müssen.

Acta, den Budisf. Brand d. a. 1634. betr. it. Zeidler c. 1. p. 8. 19. 28. 29.

§. 11. In dieser über ganz Budisfin und seine Einwohner ausgebreiteten allgemeinen Noth, war alle Rettung verlohren, denn da eines jeden Menschen eigenes Leben alle Augenblicke in Gefahr war, blieb alles dem verzehrenden Feuer, und der Wuth des raubenden Soldatens überlassen, da zumal aus 280 Brunnen, deren die meisten verschüttet und verdorben, kaum so viel Wasser zu erlangen war, als man zu Löschung einer einzigen Stube brauchte.

Zeidler c. 1. p. 18.

§. 12. Solchemnach verwandelte dieses Zornfeuer unsere Stadt binnen wenig Stunden in einen

nen Steinhaufen, und ließ von allen seinen Häusern und Wohnungen nicht so viel stehen, daß ein Mensch oder Vieh sich trocken darunter verbergen können, alle öffentliche Plätze und Gassen, waren so voll Schutt und Branderde, daß man nirgends fortkommen konnte, und alle Einwohner waren von Kleidern und Nahrungsmitteln dergestalt entblößt, daß sie in dem darauf folgenden Winter unter der Erde in Kellern und Löchern, elendiglich schmachten mußten.

Acta, den Budisjin. Brand d. a. 1634. betr.

§. 13. Ein von dem Magistrate damals an verschiedene Städte am 1. Sept. 1634. abgelassenes Schreiben, worinnen um eine milde Brand- und Bensteuer geberthen wird, mahlet das traurige Ansehen dieser zu Grunde gerichteten Stadt dergestalt lebhaft ab, daß man dessen Worte auszugsweise herzusetzen vor diensam findet, sie lauten also:

„Welchergestalt am 2ten May jüngsthin, diese gute alte Stadt Budisjin ohne ihr Verschulden und zu höchsten Undank für die hergegebene unverwindliche große Verpflegungs- Kosten und Geld- Contributionen von der hierin gelegenen Kayserl. Garnison, ganz grausamer und mehr als barbarischen, jedoch verschlagener unvermerkter Weise in- und auswendig mit geschwinden hierzu sonderlichen zugerichteten Feuer- Kugeln, Kränzen, Fackeln und andern Zünd- und Feuerwerk angeleget, jähling und unversehens und an vielen Orten zugleich in Brand gebracht, und innerhalb

nerhalb wenig Stunden mit allen Kirchen, Rath-
 haufe und andern Gebäuden, sammt allen noch
 übrigen Haus- und Vorrath, so ganz in Grund
 ausgebrannt und eingeäschert worden, daß auch
 nicht ein Stock oder einiges Derslein, worauf ein
 Mensch oder Viehe, sich trocken behelfen könnte,
 sonderlichen in der inwendigen Stadt übrig ver-
 blieben, und in solchem Mordfeuer viel 100 un-
 schuldige Menschen, deren albereit in die 600. ge-
 funden worden, sammt einer großen Anzahl groß-
 und kleinen Viehe elendiglich und erbärmlich um-
 kommen, die vom Feuer erhaltenen Keller und
 Gewölber erbrochen, ausgeplündert und nach-
 mals auch angezündet, wie nicht weniger vor und
 nach auch mitten in wählender Feuersbrunst viel
 ehrliches Manns- und Weibsvolk gar ungebühr-
 lichen betastet, besucht und beraubet, auch son-
 sten fast alle Insolentien und Violentien die man
 zu erdenken, mit uns verübet worden, werden die
 Herren durch andere zum guten Theil schon be-
 richtet seyn, und wir können ohne großes Herze-
 leid und Erschütterung an alle den Jammer und
 Noth nicht gedenken, zu geschweigen, daß wirs
 umständlich sollten berichten oder beschreiben
 können. „

v. Acta, den Budisfin. Brand d. a. 1634. betr.



Cap.

Cap. III.

Von dem Wiederaufbau der Stadt.

§. I.

Db nun wohl nach vorbeschriebener Einäschering der Stadt, das budisijnische gemeine Wesen, seinen völligen Untergang, ja einen augenscheinlichen mortem civilem erlitten; so lieffen doch die damaligen Väter dieser in einen Steinhäusen verwandelten Stadt, ihren Muth nicht sinken; sondern richteten in demüthigem Vertrauen auf Gott, ihr äußerstes Bemühen dahin, wie sie das gänzlich zerrüttete gemeine Wesen, wiederum herstellen; ihre zerstreute Bürgerschaft sammeln, und deren in Asche darnieder liegende Wohnungen erheben möchten. Sie drücken diesen ihren gefaßten so beschwerlich, als heylsamem Entschluß in obgedachten Circular-Bitt-Schreiben folgendergestalt aus:

„Nun ist hierdurch und was uns sonst viele Jahre hero vor Schäden zugestanden, wie auch durch die continuirliche und sogar langwierige Einquartierung, Musterplätze, Durchzüge, Verpflegungen, Contributionen und andern Unglück, das Publicum und Privatum bey uns sogar sehr attenuiret und zu Grunde verderbet, daß keiner unter uns nicht vermag, nur eine geringe Hütte, darunter er mit denen Seinigen im Trockenen seyn könnte, wieder aufzubauen, zu geschweigen, daß wir un're lieben Gotteshäuser, Prediger- und Schuldiener-Wohnungen, das Rathhaus
und

und andere nothwendigē gemeine Stadt-Gebäude sollten wieder erheben und anrichten können, gleichwohl wollten wir auch nicht gerne unsere liebe Heymath verlassen, mit ledigen Händen in die Fremde ziehen und andern Leuten beschwerlich seyn, sondern wären vielmehr gesonnen in denen Cineribus & ruderibus patriae nostrae uns zu gedulden, und mit Gottes und treuherziger Mitchristen Hülfe und Beysteuer, uns bey der armen Stadt noch ferner ehrlich zu ernähren, zu dem Ende wir von unserer anvertrauten noch übrigen Bürgerschaft, vielfältig angelanget worden, daß wir bey andern evangelischen vornehmen Städten um eine treuherzige mitleidentliche Brand- und Beysteuer gebührliehen Ansuchung thun. //

v. Acta, den Budisfin. Brand d. a. 1634. betr.

§. 2. Es wurden dahero an Ihro Churfl. Durchl., an Höchstdero Frau Gemahlinn und an die verwittibte Churfürstl. Frau Mutter, von dem Rathe unterthänigste Suppliquen vom 9ten Jun. 1634. übermacht, und solche, da der Magistat weder Pferd noch Wagen aufbringen und daher niemanden nach Dresden abordnen konnte, an den Regierungs-Advocaten D. Pollack zur Praesentation bey der Hohen Behörde überschießt, in diesen unterthänigsten Suppliquen bath Ihro Churfl. Durchl. der Rath nicht nur um mildeste Beysteuer zu Wiederherstellung ihres zu Grunde gerichteten gemeinen Wesens, sondern auch um gnädigste Erlaubniß, dergleichen bey Höchst-Deroselben vornehmsten Land-Städten auch

auch einigen Reichs- und Handels-Städten, mit welchen die abgebrannte Bürgerschaft und Handwerker zu negociiren gehabt, bitten zu dürfen, wie denn auch von dem Rathe bey dem damaligen Oberamts-Berwalter Herrn Adolph von Gerßdorf, auf Ratemiß und Grodis, um behufige Intercession bey Ihro Churf. Durchl. angesuchet wurde.

v. Acta, den Budisin. Brand d. a. 1634. betr.

§. 3. Nachdem nun diesem demüthigen Suchen gnädigst gewillfahret, auch hierauf hier und da von dem Rathe vor sich und im Namen seiner blutarmen Commun und Bürgerschaft, Bittschreiben erlassen worden; So ist auch von verschiedenen Ortschaften, Communen, hohen und niedern Personen werthtätige Hülfe geleistet, und die eingegangenen Brand-Steuern mit himmlischen Seegen begleitet worden.

§. 4. Denn so sind nicht nur unterschiedene Lebensmittel und unter andern von der Sechsstadt Görlitz Brodt und Handwerkszeug für die abgebrannten Tuchmacher, Leinweber und Schumacher; von der Sechsstadt Camenz 2 Wagen mit Brodte; und von der Sechsstadt Löbau ein Malter Korn und einiges Salz mit Condolenz-Schreiben übermachtet, sondern auch von dem damaligen Oberamts-Berwalter von Gerßdorf, die Schlosleute den Schutt abzuführen und andere Handreichung zu thun, befehliget, hierüber von denen Rätthen zu Dresden, Löbau, Hoyerswerda, Müßkau und andern, Wagen und Pfer-

B

de

de mit benötigten Knechten und Futter zu Abführung des Schuttes, viele Wochen lang geliehen, auch zum Theil, wie von Hoyerswerda geschehen, geschenkt worden. Inmaßen der Rath zu Räumung des auf allen Gassen und Plätzen häufig liegenden Schuttes weder Pferde noch Wagen gehabt, noch dergleichen mit Gelde zu erkaufen im Stande gewesen.

cf. c. A.

§. 5. Außer denen in dem Kirchen-Kasten gesammelten beträchtlichen und oftermals die Woche über 100 Rthl. sich belaufenden Geldern, sind unter andern auch folgende aufgezeichnete Collecten und Brand-Steuern eingegangen, als:

| Rthl. | Gr. | Pf. | |
|-------|-----|-----|--------------------------|
| 1000 | — | — | von Herren Land-Ständen. |
| 242 | 12 | — | von Frankfurth am Mayn. |
| 111 | 18 | — | von Braunschweig. |
| 140 | 4 | — | von Elbing. |
| 766 | — | — | von Danzig. |
| 250 | — | — | von Görlitz. |
| 109 | 22 | 9 | von Zittau. |
| 50 | — | — | von Lauban. |
| 100 | — | — | von Camenz. |
| 56 | — | — | von Löbau. |
| 136 | — | — | von Kostock. |
| 374 | 18 | — | von Stettin. |
| 78 | 18 | — | von Hayn. |
| 26 | — | — | von Cottbus. |
| 19 | 4 | — | von Neustadt. |
| 131 | 6 | — | von Erfurth. |

| Rtbl. | Gr. | Pf. | |
|-------|-----|-----|---|
| 102 | — | — | aus Preussen. |
| 174 | 18 | — | von N. Kiedeln in Breslau und Conf. und |
| 1489 | 21 | 6 | von verschiedenen in- und außers halb der Stadt. |

Woben besonders Herrn Anton Rosenhayns, auf Kleinzmoka, Bürgers und Handelsmanns in Breslau angewendete Bemühungen durch Empfehlung = Schreiben an verschiedene polnische und deutsche Handels = Städte, Uebermachung derer Gelder und andere Art und Weise geleisteten Rath und Beystand ein unvergeßliches Andenken verdienet, dahero er auch von dem Magistrate in dem mit demselben deshalb geführten Briefwechsel: ein treuerkannter Stadt = Freund genennet wird.

v. Acta, den Budisim: Brand d. a. 1634. betr. ir. A. die Verehrungen zum Kirchenbau und Ornat nach dem großen Brande betr.

§. 6. Durch diese und andere mehrere geleistete werckthätige Hülfe mitleidiger Herzen, am meisten aber durch den Segen und Gnaden = Beystand Gottes, ist nun eine Wohnung nach der andern, ein Gotteshaus und öffentliches Gebäude nach dem andern, wiederum aufgebauet, die Stadt aus ihrer Asche erhoben, und deren Bürgern und Inwohnern gleichsam ein neues Leben gegeben worden.

§. 7. So wurde bey der St. Petri = Kirche, nachdem mit selbiger bis zu Abbindung des Daches

ches und Aufrichtung desselben allein, 28 ganze Wochen zugebracht, und binnen dieser Zeit allein 1145 Rthl. 1 gr. 7 pf. ungerechnet das viele Holz und die Baufohren, verwendet worden, den 3. Jun. 1665. Knopf und Fahne aufgesetzt, das von zweyen Gottliebenden Schwestern zu Anfange des 15ten Jahrhunderts gestiftete Hospital auf der Steingasse bald wiederum errichtet; das Rathhaus im Jahre 1635. etwas, und im Jahre 1644. ganz erhoben; der Reichen-Thurm im Jahre 1663. hergestellt, und mit einer Uhr versehen; die große Pastey an der Gerbergasse im Jahre 1703. da sie ihr Alter gleich auf 200 Jahre gebracht, wiederum hergestellt; der Nicolai-Thurm ao. 1678. und die Pastey über der neuen Mühle ao. 1684. wiederum aufgebaut, dann der Equen-Thurm ao. 1666. Montags nach Quäsimodogeniti zu bauen angefangen; So wurde auch die in dem Zwinger befindliche Stadt-Schule, nachdem seit dem Brande dieselbe in dem Mo-drachischen, anjeko Pannachischen Bierhose am Markte gehalten worden, im Jahre 1646. restauriret, und mit Absingung eines Balets vor diesem Hause und Haltung einer Proceßion feyerlich eingeweihet. Und weil endlich in der im Brande stehen gebliebenen St. Michaelis-Kirche, welche seit der heilsamen Reformation ein Behältniß allerhand Bau-Materialien der Stadt abgab, der Gottesdienst von der Bürgerschaft gehalten worden; so wurde dieselbe nach dem Aufbau der St. Peters-Kirche zu Gottes Ehren aufs neue zu einem Tempel eingeweihet, und das wendi-

wendische Bauer-Volk mit ihrem Gottesdienste dahin gewiesen, welchen Wenden daselbst von denen damaligen Diaconis ad St. Petri Martinin und Weisen, und zwar von jenem den 8. Sept. 1647. zum erstenmale, so lange wechselsweise wendisch gepredigt wurde, bis in dem darauf folgenden Jahre Caspar Bierling, zum ersten wendischen Prediger bey dieser Kirche berufen worden.

v. Annales MSt. it. Acta den Budisin. Brand d. a. 1634. betr. it. Acta allerhand Denkschriften und Inscriptiones in die Thürme betr.

Cap. IV.

Vom Brand = Feste.

§. 1.

By vorbeschriebenen die Stadt Budisin den 2. May 1634. als den Dienstag nach Misericordias Domini betroffenen harten Schicksale, hat E. E. Rath den heilsamen Entschluß gefaßt, daß besagter Tag alle Jahre sowohl zur Erinnerung, als zur Erweckung der Andacht und Befehrung zu GOTT, feyerlich begangen werden solle; hat auch zu dem Ende E. E. Ministerio allhier folgendes Decret zugestellet:

Intimation

oder

Ankündigung

E. E. Hochw. Rath's,

wegen Celebrirung und Christfeyerlichen Begehung Budiskinischen Brand-Festes, so jährlich von der Kanzel abgelesen wird.

Dennach E. E. Hochw. Rath dieser elenden und in die Asche gelegten armen Stadt Budiskin, bey sich erwogen, den überaus großen Jammer, Angst und Noth, dar ein diese Stadt mit ihren Inwohnern um der Sünde willen, aus Gottes gerechten Zorn und Verhängniß durch das, unchristlicher und überbarbarischer Weise, eingelegte Mord-Feuer, am 2. May, war der Dienstag nach Misericordias Domini des 1634ten Jahrs gerathen, und wie erbärmlich und elendlich viel 100 unschuldige Menschen dadurch, ganz unverwarnter Dinge, um ihr Leben gebracht; Die übrigen und noch lebendigen aber, ihr Leben mit der alleräußersten und größesten Gefahr, durchs Feuer, Dampf und Rauch, kaum retten können: hierüber die lieben Gottes-Häuser, das Rath-Haus und andere gemeine
meine

meine Gebäude allhier, sammt der ganzen Stadt, so rein zu Grunde ausgebrannt, und zum Schutt- und Stein-Haufen gemacht worden, daß auch Anfangs von dieser lieben Stadt, über der Erden nicht verblieben, oder vom Feuer übrig gelassen worden, worunter ein Mensch oder Vieh sich im Trockenen hätte erhalten oder behelfen können, und was sonst mit Plünderung und Vorgewaltigung über und unter der Erden mit vorgelaufen.

Als haben Sie, nach gepflogener Unterredung und Communication mit einem Ehrwürdigen Evangelischen Ministerio allhier, abermals vor rathsam und der Nothdurft befunden, auch beschlossen: daß derselbe Tag zuförderst **GOTT** im Himmel zu Ehren, denen noch lebenden und verderbeten Leuten zu Trost, denen rohen Unbußfertigen aber zur Erweckung der Andacht und Befehrung zu **GOTT**, wie zuvor, also auch inskünftige, alle Jahr, zwar hoch- feyerlichen, jedoch im Leid und Trauren, und wie die Schrift redet, in Sack und in der Aschen gehalten, und damit nachfolgender Gestalt verfahren werden soll.

Erstlich soll auf Morgen Montags, zu gewöhnlicher Zeit und an statt desselbiger Tages sonst ordentlichen Wochen-Predigt, eine

christliche Vorbereitungs-Predigt gehalten, und ein hierzu beqvemer und gehöriger Text erkläret, dann nach der Predigt sowohl Vor- als Nachmittage, zur Beicht gessen werden.

Auf nächstfolgenden Dienstag soll früh um 5 Uhr zur Metten oder Morgen-Predigt gelautet, andächtige Gesänge gesungen, ein kurzer Sermon und Vermahnung zur Busse und Bekehrung zu GOTT, nebenst enferigen und beweglichen Gebethen gehalten und also angestellet werden, daß dieses Sacrum matutinum um halb wege 7 möge verrichtet seyn, damit diejenigen, welche sonst die Ihrigen zu der nachfolgenden Amts-Predigt nicht ent-rathen, solche zum wenigsten in die Morgen-Predigt schicken können.

Um 7 Uhr soll zur Amts-Predigt, die Busse und Bekehrung zu GOTT zu befördern, gehalten, das heilige hochwürdige Abendmahl des HERRN ausgetheilet, auch vor- und nach der Predigt andächtig gebethet und gesungen werden.

Nachmittag um 2 Uhr, soll wieder zur Kir-
chen gelautet, andächtig gesungen, und eine
Trost-Predigt vor arme, überlebende, die ihr
Haab und Gut durch Feuer und Plünderung
verlohren, und denen durch gedachtes Feuer,
ganz

ganz elendlich dahin gerissen, und zu Staub und Aschen gemacht worden: Ihre Eltern, Kinder, Ehegatten und andere, gehalten, und also klagenden Tag mit andächtigem Gesang und Gebeth, und sonderlich der Litaney beschlossen werden.

Sonsten aber, von früh Morgens bis zum Abend feyerlich gehalten, kein Kram: Laden oder Werk:Statt aufgemacht, vielweniger im Bier: oder Wein: Keller Gäste gesetzt, oder auch das Bier:Zeichen ausgesteket, wie auch mit den Pferden keine Arbeit gethan, oder das Vieh ausgetrieben werden; sondern es soll Jedermann mit den Seinigen, sich dabei: me inne halten, im Singen, Lesen, Bethen, und andern Werken der Gottesfurcht, sich sowohl zu Hause, als in der christlichen Kirchen üben, und aller Arbeit, außer was die unumgängliche Noth erfordert, sich enthalten. Zu dem Ende denn, und damit die Leute zur Andacht und Gottesdienst desto geschickter seyn mögen, E. E. Hochw. Rath ihre Angehörige will ermahnet haben, daß sie sowohl des Abends zuvor, als auch an dem leydigen Trauer: Tage, sich der christlichen Fasten beflüssigen, der Speiß und Trankes, wo nicht gänzlichen, bis zum Abend und nach verrichteten Gottesdienste, jedoch des Ueberflusses

B 5

und

und Vollbrödigkeit, sowohl aller Ueppigkeit, in Tracht und Kleidern, durchaus enthalten; Entgegen aber die Werke der christlichen Liebe gegen arme Nothleidende erweisen, und zu besserer Bestellung des Gottesdiensts, nach Vermögen, ihre milde Hand gegen sie aufthun, und in dem Hause Gottes des Allerhöchsten, der uns in Staub und Aschen gelesget, und mit dem Trauer-Sack angezogen hat, mit demüthigen Herzen, Gemüthe und Kleidung erscheinen sollen.

Des folgenden Tages hernach, als nemlich Mittwochs, soll zwar nicht gefeyert, sondern Jedermann sein Werk und Gewerbe öffentlich zu treiben, frey stehen. Gleichwohl aber, an statt der sonst gewöhnlichen Predigt und Gebeths, eine Dank-Predigt, neben hierzu gehörigen Gesang und Gebeth; auch abermaligen Austheilung des allerheiligsten Abendmahls gehalten, und mit der christlichen Litaney wiederum beschloffen werden.

Wiewohl nun E. E. Hochw. Rath dieser Stadt nicht zweifelt, es werde sich ein jeder selbstn seines Christenthums, und was ihm diesfals vor die mächtige Errettung seines Leibes und Lebens und was ihm gegen den allerheiligsten Gott und Vater im Himmel, gebühren wollte, leichtlich bescheiden,
und

und bey noch offenen unverbundenen tödtlichen Wunden und stets vor Augen schwebenden höchsterbärmlichen, ganz unverwindlichen Schaden, auch noch immer obliegenden allzuschweren Zucht-Ruthen des lieben Gottes, keines Ermahnens bedürfen: So haben sie doch, von Obrigkeit wegen, Ihren Angehörigen, solches hiermit zu ihrer Wissenschaft und Nachricht publiciren lassen wollen: Damit ein jeder seine Sachen und Hauß-Geschäfte bey Zeiten darnach anstellen könne, auf daß er, sammt Weib, Kindern und Gesinde, dem angeordneten Gottesdienste desto fleißiger, eyferiger, einhelliger beywohnen, und man um so viel destomehr insgesammt, die Seufzer und Gebethe um Abwendung alles Unglücks, sammt aller Beschwerden, öffentlich in der Kirchen vereinigen, und damit zu Gott im Himmel einmüthig schreyen und ruffen möge.

Immaßen sich dann E. E. Hochw. Rath zu Männiglich der schuldigen Gebühr zuverläßig versehen will.

. Decretum in Senatu, den 19. und 20. April ao. 1635. und 29. Mart. ao. 1636. und urkundlich mit E. E. Hochw. Raths und gemeiner Stadt Insiegel besiegelt

(L. S.)

S. 2.

§. 2. Es ist auch eine gewisse Ordnung derer Gesänge und Gebethe bey diesem feyerlichen Gedächtniß = Feste festgesetzt, und solche folgendergestalt eingerichtet worden, als:

A. Dienstags,

I. Frühe um 5 Uhr.

a) Vor der Predigt:

Jesus meine Stärke 2c.
Aus tiefer Noth 2c.
Erbarm dich mein 2c.

b) Während der Predigt, welche ohne Chormantel gehalten wird:

Das Buß = Tags = Gebeth,
Ach wie elend 2c.

Nota: Werden keine Vorbitten gehalten.

c) Nach der Predigt:

Es wolle Gott uns 2c.
Collecte: Herr handle nicht 2c.
Der Kirchen = Seegen.

II. Bey der hohen Amts = und Buß = Predigt, um 7 Uhr.

a) Vor der Predigt:

Kyrie Eleison 2c.
O großer Gott von 2c.
Gerechter Gott wir 2c.

b) Auf der Kanzel, auf welcher die Predigt in dem Chormantel gehalten wird:

Wenn

Wenn wir in höchsten zc.

Das Brand=Fest=Gebeth.

Nota: Werden Vorbitten gethan.

c) Nach der Predigt:

Herr der du Gnade zc.

Die Collecte nach der Communion.

III. Zur Mittags= und Trost=Predigt.

a) Vor der Predigt:

Wäre Gott nicht mit zc.

Gott ist und bleibt getreu zc.

b) Bey der Predigt, welche im Chormantel gehalten wird:

Wer Gott vertraut zc.

Das Brand=Fest=Gebeth.

Nota: Geschehen Vorbitten.

c) Nach der Predigt:

Nur nicht betrübt zc.

Hilf uns Gott unsers Heils zc.

B. Am Brand=Feste.

Mittwochs früh um 6 Uhr.

a) Vor der Predigt:

Kyrie eleison zc.

Allein Gott in der Höh zc.

Herr Gott dich loben zc.

b) Bey der Predigt, welche im Chormantel gehalten wird:

Wir danken dir zc.

Dank:

Dank = Gebeth nach dem Brand = Feste.
Geschehen Vorbitten.

c) Nach der Predigt unter der Communion:

Nun lob meine Seel den HErrn 2c.

Nach der Communion:

Die Collecte.

Zum Schluß:

Das Benedicamus.

Woben die Collecte und der Seegen, außer Dienstags früh um 5 Uhr, von demjenigen Diacono, welchen die Woche trift, im Mess = Ornate gesungen und gesprochen wird.

§. 3. Ob nun wohl dieses Fest jedesmal auf den Dienstag nach Misericordias Domini zu halten angeordnet worden; so ist doch solches im Jahre 1662. bey damaliger besagten Tages beschehenen erfreulichen Ankunft Ihre Churfürstl. Durchl., dieses traurige Fest bis auf den Montag in der Jubilate = Woche, so damals der 1. May gewesen, verlegt, das Evangelium von dem auf den 1. May einfallenden Feste Philippi Jacobi, aber den folgenden Frentag abgehandelt worden.

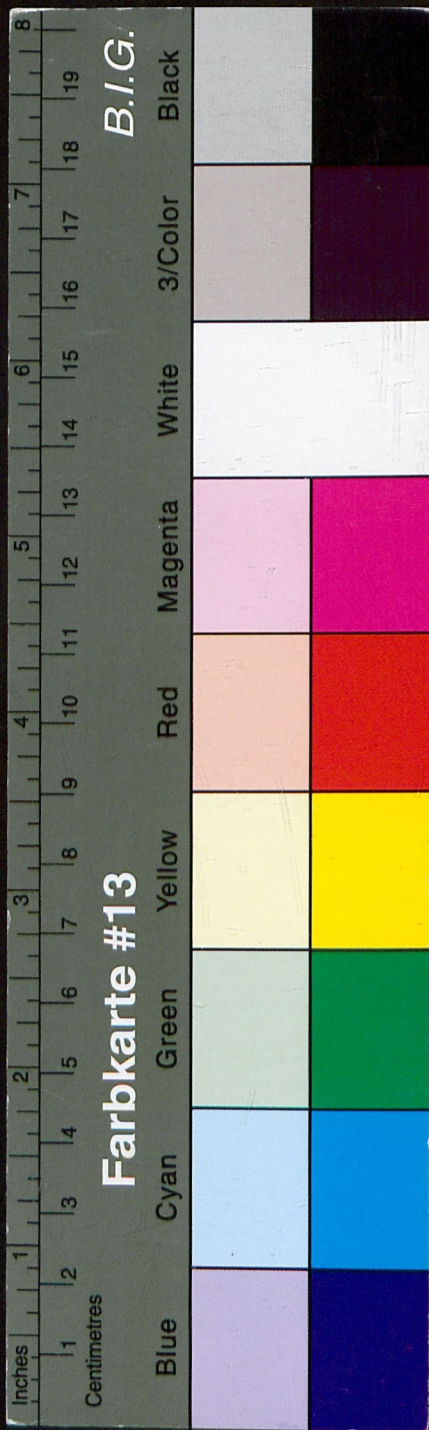
v. Annales Lusat.

§. 4. Zu desto feyerlicher Begehung dieses Gedächtniß = Festes, ist im Jahre 1663. das Altar zum erstenmale mit schwarzen Tuche belegt und diese Bekleidung von dem damaligen Hrn. Bürgermeister; Pötschken der Kirche verehret worden.

E N D E.

Ya 227 6X

X 306 3613



B.I.G.

Farbkarte #13

Q.K. 145,34

Ya
827

Nachricht

von dem

alle Jahre auf den Dienstag
nach Misericordias Domini

bey der

Ehurfürstl. Sächs. Haupt-
Stechstadt

B u d i ß i n

im Marggrafthum Oberlausitz
einfallenden

Brandfeste.



1773.